

TOP 4: Entwurf der Landesverordnung über die Bestimmung der Gebiete mit Absenkung der Kappungsgrenze (Kappungsgrenzenverordnung)
- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Landesverordnung über die Bestimmung der Gebiete mit Absenkung der Kappungsgrenze (Kappungsgrenzenverordnung).

Erläuterungen:

Rheinland-Pfalz nutzt die Möglichkeit nach § 558 Abs. 3 Satz 3 BGB, in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten die Kappungsgrenze bei der Anpassung von bestehenden Mietverträgen an die ortsübliche Vergleichsmiete innerhalb von drei Jahren von 20 Prozent auf 15 Prozent zu begrenzen. Rheinland-Pfalz hat bereits mit der Kappungsgrenzenverordnung vom 4. Februar 2015 (GVBl. S. 16) von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Diese Verordnung soll nun auf der Grundlage aktualisierter Daten für den Zeitraum von 5 Jahren neu erlassen werden. Auf Grundlage eines wissenschaftlichen Gutachtens wurde die Städte Landau in der Pfalz, Mainz, Speyer und Trier als Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt ausgewiesen.